

Abteilung: 1.5 - Finanzen
 Fachbereich: 1 - Herr Seul
 Sachbearbeiter: Herr Beyer (Tel. 02641/975-223)
 Aktenzeichen: 1.5 - 901 - 19/2017
 Vorlage-Nr.: 1.5/435/2020

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	28.09.2020	öffentlich	Entscheidung
Kreistag	02.10.2020	öffentlich	Entscheidung

Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 57 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 100 Abs. 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 3 der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler stimmt der Kreis- und Umweltausschuss der bei der nachfolgend aufgeführten Buchungsstelle geleisteten überplanmäßigen Auszahlung im Haushaltsjahr 2019 zu:

	Buchungsstelle	überplanmäßige Aufwendungen in EUR
Ergebnisrechnung	11204-507110	242.665,41

Darüber hinaus schlägt der Kreis- und Umweltausschuss dem Kreistag vor, den bei nachfolgend aufgeführten Buchungsstellen geleisteten überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019 zuzustimmen:

	Buchungsstelle	überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen in EUR
Ergebnisrechnung	11204-515100	1.281.524,89
	20101-525310	594.327,52
	36337-555216	1.197.283,47
	36352-555117	385.606,25
Finanzrechnung	20101-725310	594.870,62
	36337-755216	1.826.895,98
	36352-755117	441.324,45

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 wurde gemäß § 57 Landkreisordnung (LKO) i.V.m. § 108 Gemeindeordnung (GemO) erstellt.

Über die Entwicklung des Kreishaushaltes 2019 wurden der Kreis- und Umweltausschuss in der Sitzung am 21.10.2019 und der Kreistag in der Sitzung am 25.10.2019 in Kenntnis gesetzt. Da trotz Planabweichungen der Haushaltsausgleich zu diesem Zeitpunkt nicht gefährdet war und auch andere Rechtsgründe für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nicht vorlagen, wurde darauf verzichtet, eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen.

Gleichwohl ergaben sich durch den Verzicht auf Ansatzkorrekturen mittels eines Nachtragshaushaltsplanes zwangsläufig über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 57 LKO i.V.m. § 100 GemO zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht. Sind Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Kreistages.

Hinsichtlich der Zuständigkeit bestimmt § 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung des Landkreises, dass die Zustimmung zur Leistung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei freiwilligen Leistungen im Einzelfall bis 26.000 EUR und bei Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgen, im Einzelfall bis 100.000 EUR auf den Landrat übertragen sind.

Bei darüber hinaus gehenden Beträgen bis zu 52.000 EUR bei freiwilligen Leistungen und bis zu 256.000 EUR bei Leistungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen liegt die Zuständigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 3 der Hauptsatzung beim Kreis- und Umweltausschuss.

Über die übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kreistag.

Gemäß § 16 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind die Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist (vgl. hierzu im Einzelnen die Haushaltsvermerke zum Haushalt 2019). Bei der Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt das Gleiche auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Ergebnisrechnung:

Die Ergebnisrechnung wies bei den einzelnen Buchungsstellen über- und außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 13.082.369,72 EUR auf, von denen 8.506.061,48 EUR gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO innerhalb der Teilhaushalte bzw. gemäß Haushaltsvermerk durch Minderaufwendungen gedeckt werden konnten. Weitere 690.537,56 EUR Mehrerträge konnten zur Verstärkung der Aufwendungsansätze herangezogen werden.

Im Ergebnis sind so insgesamt bei zehn Buchungsstellen „echte“ überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 3.885.770,68 EUR entstanden, von denen fünf Einzelbeträge in Höhe von insgesamt 184.363,14 EUR von ihrer Größenordnung, insbesondere im Verhältnis zu den Planansätzen, als unerheblich zu bezeichnen sind und nicht der Zustimmung des Kreistags bzw. des Kreis- und Umweltausschusses bedürfen.

Folgende überplanmäßigen Aufwendungen bedürfen gemäß § 57 LKO i.V.m. § 100 Abs. 1 GemO i.V.m. § 2 Abs. 2 Ziffer 3 der Hauptsatzung der Zustimmung des Kreis- und Umweltausschusses:

Teilhaushalt 1 - Steuerung und Personal,

Buchungsstelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz EUR	überplanmäßige Aufwendungen EUR
11204-507110	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen - Beamte	2.169.202,00	242.665,41

Buchungsstelle 11204-507110

Die Haushaltsveranschlagung 2019 erfolgte auf der Basis von vorläufigen Daten, die von den Rheinischen Versorgungskassen, Köln (RVK), bzw. von der Heubeck AG zur Verfügung standen. Die aktualisierten Daten führten zu entsprechenden höheren Rückstellungen. Die genannten Änderungen sind nicht zahlungswirksam.

Darüber hinaus bedürfen folgende überplanmäßigen Aufwendungen der Zustimmung des Kreistages:

Teilhaushalt 1 - Steuerung und Personal,

Buchungsstelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz EUR	überplanmäßige Aufwendungen EUR
11204-515100	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen u.ä. Verpflichtungen - Beamte (Versorgungsempfänger)	585.364,00	1.281.524,89

Buchungsstelle 11204-515100

Hier kann insoweit auf die Begründung bei der Buchungsstelle 11204-507100 verwiesen werden. Die aktualisierten Daten führten zu entsprechenden höheren Rückstellungen. Die genannten Änderungen sind nicht zahlungswirksam.

Teilhaushalt 7 - Schulen und Kultur

Buchungsstelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz EUR	überplanmäßige Aufwendungen EUR
20101-525310	Ausgleich Wirtschaftsplan Schulen	4.940.400,00	594.327,52

Buchungsstelle 20101-525310

Die Aufwandssteigerungen sind auf einen erhöhten Tilgungszuschuss von 600.000 EUR an den Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement zurückzuführen. Der Kreistag hat dieser Verfahrensweise in der Sitzung am 25.10.2019 zugestimmt.

Teilhaushalt 9 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Buchungsstelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz EUR	überplanmäßige Aufwendungen EUR
36337-555216	Kosten der stationären Unterbringung Minderjährige	5.900.000,00	1.197.283,47

Buchungsstelle 36337-555216

Die Steigerung der Aufwendungen für die vollstationären Unterbringungen basiert auf unterjährigen Effekten. Insgesamt wurden in 2019 bis zu 106 Junge minderjährige Menschen vollstationär betreut. Im Laufe des Jahres 2020 ging die Fallzahl in der ersten Jahreshälfte auf 96 Hilfen zurück.

Teilhaushalt 9 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Buchungsstelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz EUR	überplanmäßige Aufwendungen EUR
36352-555117	Ambulante Betreuung § 35a KJHG	1.250.000,00	385.606,25

Buchungsstelle 36352-555117

Die Steigerung der Aufwendungen ist maßgeblich auf Fall- und Kostensteigerungen bei ambulanten Hilfen für seelische behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII zurückzuführen. Nach wie vor ist die Anzahl der Integrationshilfen seit Jahren steigend. Die Auswirkungen der KGSt-Organisationsuntersuchung sowie die im Sommer 2019 erfolgte Einrichtung des Förder- und Beratungszentrum an der Don-Bosco-Schule schlugen sich in 2019 noch nicht nieder.

Finanzrechnung:

Aufwendungen werden periodengerecht in dem Haushaltsjahr gebucht, in dem sie verursacht wurden bzw. entstanden sind. Die Auszahlungen dagegen werden nach dem Prinzip der Zahlungswirksamkeit erfasst und gebucht. Insofern können sich systembedingt jahresübergreifende Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung ergeben, wenn eine Auszahlung im Haushaltsjahr vor bzw. im Haushaltsjahr nach dem Aufwandsjahr erfolgt.

Hinzu kommt, dass nicht zahlungswirksame Buchungen (z.B. Rückstellungen, Abschreibungen) lediglich die Ergebnisrechnung und nicht die Finanzrechnung betreffen.

Die Finanzrechnung wies bei den einzelnen Buchungsstellen überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 11.047.307,20 EUR auf, von denen 6.288.741,62 EUR gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO innerhalb der Teilhaushalte bzw. gemäß Haushaltsvermerk durch Minderauszahlungen gedeckt werden konnten. Weitere 1.825.826,32 EUR Mehreinzahlungen konnten zur Verstärkung der Auszahlungsansätze herangezogen werden.

Im Ergebnis sind so bei insgesamt fünf Buchungsstellen „echte“ überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 2.932.740,26 EUR entstanden, von denen zwei Einzelbeträge (29.389,70 EUR und 40.259,51 EUR) von ihrer Größenordnung, insbesondere im Verhältnis zum Planansatz, als unerheblich zu bezeichnen sind und nicht der Zustimmung des Kreistags bzw. des Kreis- und Umweltausschusses bedürfen.

Folgende überplanmäßige Auszahlungen bedürfen gemäß § 57 LKO i.V.m. § 100 Abs. 1 GemO i.V.m. § 2 Abs. 2 Ziffer 3 der Hauptsatzung der Zustimmung des Kreistages:

Teilhaushalt 7 - Schulen und Kultur

Buchungsstelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz EUR	überplanmäßige Auszahlungen EUR
20101-725310	Ausgleich Wirtschaftsplan Schulen	4.940.400,00	594.870,62

Buchungsstelle 20101-725310

Die überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von rd. 595 TEUR ergeben sich im Wesentlichen aus der Zahlung eines erhöhten Tilgungszuschusses von 600.000 EUR an den Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement. Der Kreistag hat der entsprechenden Vorgehensweise in der Sitzung am 25.10.2019 zugestimmt.

Teilhaushalt 9 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Buchungsstelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz EUR	überplanmäßige Auszahlungen EUR
36337-755216	Kosten der stationären Unterbringung Minderjährige	5.900.000,00	1.826.895,98

Buchungsstelle 36337-755216

Die Steigerung der Auszahlungen für die vollstationären Unterbringungen basiert auf unterjährigen Effekten. Insgesamt wurden in 2019 bis zu 106 Minderjährige vollstationär betreut. Im Laufe des Jahres 2020 sank die Fallzahl in der ersten Jahreshälfte auf 96.

Teilhaushalt 9 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Buchungsstelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz EUR	überplanmäßige Auszahlungen EUR
36352-755117	Ambulante Betreuung § 35a KJHG	1.250.000,00	441.324,45

Buchungsstelle 36352-755117

Die Steigerung der Auszahlungen ist maßgeblich auf Fall- und Kostensteigerungen bei ambulanten Hilfen für seelische behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII zurückzuführen. Nach wie vor ist die Anzahl der Integrationshilfen seit Jahren steigend. Die Auswirkungen der KGSt-Organisationsuntersuchung sowie die im Sommer 2019 erfolgte Einrichtung des Förder- und Beratungszentrum an der Don-Bosco-Schule schlugen sich in 2019 noch nicht nieder.

Im Auftrag

Seul
Leitender Kreisverwaltungsdirektor